Archiv
für die
civilistische Praxis.

Fünfzehnter Band. Drittes Heft.

XV.

Ueber die künftige Stellung des Advokatenstandes.

(Schluß des Aufsatzes in Nro. XIII. im vorigen Hefte.)

Von Mittermaier.

Wenn wir die Nothwendigkeit einer eigenen mit Disciplinargewalt versehenen Advokatenkammer näher prüfen, so zeigt sich auch hier wieder die Wahrheit der Bemerkung, daß der Werth gewisser Einrichtungen selten ein absoluter ist, vielmehr von so vielen Verhältnissen abhängt, ohne deren Voraussetzung die Einrichtung alle, oder doch den größten Theil ihrer Wirksamkeit entbehren würde. Insbesondere bewährt sich die Erfahrung bei Einführung von Instituten, welche im Gesammtorganismus einer fremden Gesetzgebung vorkommen und in eine andere Legislation verpflanzt werden sollen. Die Disciplinarkammer der Advokaten, ein der französischen Gesetzgebung angehöriges Institut, ist eine solche fremde Pflanze, die zu uns gebracht werden soll. Daß das Institut in Frankreich mit einem in Deutschland unbekannten Unterschiede, nämlich der Trennung von avoués und avocats [1])

1) s. darüber Fölix in der krit. Zeitschrift für ausl. Rechtswissenschaft. II. Band. nro. 17.

zusammenhängt, daß es nur auf die avocats sich bezieht, die nicht wie die avoués die eigentliche Prozeßführung besorgen, während bei uns die Advokaten zugleich die ganze Einleitung und Instruktion des Prozesses haben, dürfte hier schon von Bedeutung seyn; und nicht weniger verdient es Beachtung, daß in Frankreich selbst bei jenen Gerichten, bei welchen nicht eine größere Zahl von Advokaten sich befindet, die discipline über die Advokaten nicht von einer Kammer, sondern von dem Gerichte selbst ausgeübt wird, daß daher in Deutschland, wo bei einem Gerichte weit weniger Advokaten als in Frankreich sich befinden, die Aufstellung einer besonderen chambre bedenklicher ist. Ueberhaupt aber leuchtet es ein, daß eine Advokatenkammer, welche die Strafgewalt über die Advokaten ausübt, nur unter folgender Voraussetzung eine wohlthätige Wirksamkeit haben kann, nämlich: wenn die einzelnen Advokaten selbst soviel Vertrauen zu dem Institute haben, daß sie einer gewissen Zahl ihrer Kollegen die Gewalt einräumen, über ihre Handlungsweise zu urtheilen und selbst Straferkenntnisse zu fällen, wenn zugleich die Advokaten selbst auf einer solchen Stufe der Selbständigkeit und der Bildung stehen, daß ihnen der feinste Sinn für die Ehre ihres Standes und soviel Unpartheilichkeit zugetraut werden darf, daß sie sich in ihren Urtheilen über die Kollegen nur durch die Rücksichten der Ehre und der Wahrheit leiten lassen, und von den Einflüsterungen des Eigennutzes, Neides und ähnlichen Leidenschaften frei halten. Vorzüglich müßte auch das Volk selbst soviel Vertrauen zu den Advokaten haben, und so überzeugt seyn, daß die Männer, welchen diese Disciplinargewalt anvertraut ist, durch keine Standesvorurtheile sich abhalten lassen werden, im Interesse der bürgerlichen Ordnung die Schuldigen zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen. — Fehlte es an diesen Voraussetzungen, so würde die Einrichtung einer solchen der französischen Gesetzgebung nachgebildeten Disciplinarkammer weder den Wünschen der Advokaten entsprechen, noch der bürgerlichen Gesellschaft die

nothwendige Sicherheit geben, vielmehr die Erzesse vermehren, noch zur Belebung der Ehre des Advokatenstandes etwas beitragen. Daraus dürfte sich aber auch leicht ergeben, daß nicht für jedes Land die nämliche Form vorgeschlagen werden kann, daß vielmehr eine weise Gesetzgebung wohl die besonderen Verhältnisse des Landes würdigen muß, ehe sie das fremde Institut einführt. Selbst die oft geäußerte Ansicht, daß das Institut bald beitragen werde, die Advokaten, wenn sie auch jetzt noch in einem Lande für das Institut nicht reif seyn sollten, umzugestalten und ihnen den edeln Geist einflößen wird, der die wohlthätige Wirksamkeit des Instituts verbürgt, kann die Zweifel nicht beseitigen. Menschen werden nie, wie durch einen Zauberschlag, durch eine neue Gesetzgebung umgestaltet. Die Weisheit des Gesetzgebers bewährt sich darin, die Menschen aufzufassen, wie sie sind, auf ihre Veredelung hinzuwirken und die Einrichtungen so zu treffen, daß sie selbst auf die allmählige Umgestaltung berechnet sind. Daher möchte es wohl wünschenswerth seyn, daß die Gesetzgebung zuerst von den Advokaten selbst es abhängen ließe, ob sie einer Disciplinarkammer sich unterwerfen, oder ob alle bei einem Gerichte befindliche Advokaten, oder selbst alle Advokaten, die zu den im nämlichen Kreise errichteten Gerichten gehören, eine Vereinigung bilden und die Aufrechthaltung der Disciplin übernehmen wollen.

Die Prüfung der verschiedenen Formen, unter welchen die Ausübung einer Disciplinargewalt der Advokaten über ihre Standesgenossen vorkommen könnte, dürfte nicht ohne Werth seyn.

I. Vorerst verdient jene von der aus Advokaten bestehenden Commission in Baiern 2) vorgeschlagene Einrichtung, nach welcher sämmtliche Advokaten des Landes eine gesetzliche Körperschaft bilden sollen, eine Betrachtung. Diese Körperschaft sollte nach den Vorschlägen der Commission den Titel:

---

2) s. oben in diesem Archive. XV. Bd. S. 145.

Allgemeines Kollegium der Advokaten des Reichs führen, und aus den Mitgliedern dieses Kollegiums sollte sich in der Hauptstadt das Centralcollegium und in jedem Kreise ein Kreiscollegium bilden. Das Centralcollegium sollte aus einem Direktor und aus acht Mitgliedern, jedes Kreiscollegium aus einem Direktor und vier Mitgliedern bestehen. Sämmtliche Advokaten des Königreichs sollen für das Centralcollegium, alle Advokaten des Kreises für das Kreiscollegium wählen, und zwar gehört zur Wählbarkeit für das Centralcollegium der Wohnsitz des zu wählenden in München und zwölfjähriges Dienstalter, und für das Kreiscollegium Wohnsitz an dem Kreiscollegium und zehn Jahre Dienstalter. Als Zweck aller dieser Kollegien ist angegeben, über Aufrechthaltung des Standes der Advokaten und seiner Ehre, über ihren Wirkungskreis, Rechte und Pflichten zu wachen und die Integrität der Individuen zu beobachten. Diese Kollegien haben darnach jeden Eingriff von Behörden in die Verhältnisse des Advokatenstandes durch gütliches Benehmen oder durch Beschwerde bei den höheren Behörden zu beseitigen. Die Kreiscollegien sollen ihre Gutachten über die Anstellung der Advokaten an das Centralcollegium einsenden, und ein Qualificationsbuch über ihre Standesmitglieder halten. Dies Buch liegt für jedes Mitglied zur Einsicht offen vor und wird jährlich von allen Mitgliedern unterzeichnet. Auch das Centralcollegium hält ein Qualifikationsbuch. Die Kreiscollegien werden mit ihren Gutachten gehört, so oft die Gerichte gegen Advokaten mit Disciplinarstrafen oder Criminalfolgen wegen Dienstsachen nach der Generaluntersuchung einschreiten wollen; sie bilden auch, um die Aufrechthaltung der Integrität der Individuen zu erzielen, den Disciplinarrath und haben gegen die Standesgenossen mit Rügen, Verweisen, Geld-Arreststrafen, und Antrag auf Ausschluß von dem Stande zu verfahren. Die Advokatencollegien sind ermächtigt, die auf was immer für eine Weise zu ihrer Kenntniß gekommenen Mängel der Rechtspflege oder der Gesetzgebung der

Staatsregierung durch das Centralcollegium anzuzeigen und Vorschläge zu machen, die Vertheilung der Offizialarbeiten zu besorgen. Sie ertheilen Gutachten über Rechtsfälle oder Rechtsfragen, wie andere Kollegien von Rechtsgelehrten; das Centralcollegium übt die Aufsicht über die Kreiscollegien in Bezug auf ihre Amtsführung aus, kann von ihnen jede Aufklärung und Rechenschaft verlangen, und kann Warnungen, Rügen ertheilen und Anzeigen bei dem Justizministerium machen. Dem Centralcollegium liegt vorzüglich die Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds der Advokaten ob. —

Gewiß verkennt Niemand in diesen Vorschlägen das Produkt von Männern, denen die Erhaltung und Belebung der Advokatenehre am Herzen lag, und die von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß eine Korporation um so mächtiger und selbständiger sich erhebt, je fester ihre Mitglieder verbrüdert sind, und die große Zahl der durch Eintracht Verbundenen Achtung jedem einflößt, der die Verbindung anzugreifen oder zu beschränken Lust hat. Jeder einzelne Advokat fühlte sich nach dieser Ansicht freier und handelte mit doppelten Muthe zur Vertretung der Unschuld, da er hoffen durfte, daß jede Verletzung, die ihm drohte, von der ganzen ehrwürdigen Korporation gerügt und abgewehrt werden würde. Auch verbürgt die Redlichkeit und der reine Sinn der für die würdigste Stellung der Advokaten begeisterten Mitglieder der damaligen Commission in München, daß sie bei ihren Vorschlägen nie die Absicht hatten, dem Centralcollegium eine Herrschaft auf Kosten der übrigen Standesgenossen beizulegen. Ungeachtet dieser Lichtseite des Instituts dürften doch die Bedenklichkeiten überwiegend seyn. Der Vorschlag enthält die Einführug eines Centralisationssystems, das in seinem Gefolge mehrfache Nachtheile hat. Wir geben zu, daß eine Centralstelle, welche auf alle untergeordneten Stellen, die mit ihr im Zusammenhange stehen, nach einem fest bestimmten Plane gleichförmig wirkt, da

zweckmäßig ist, wo ein gewisser Zweig der Verwaltung, zu dessen Ausübung die Staatsregierung verschiedene Behörden mit gewissen Abstufungen in den verschiedenen Theilen des Landes anordnet, z. B. im Schulwesen, in Medicinalangelegenheiten, durchgeführt werden soll. Im gleichen Geiste und nach dem nämlichen Ziele muß von allen diesen Lokalbehörden gehandelt werden. Es bedarf hiezu einer bestimmten Aufsicht, um diese Gleichförmigkeit zu erzielen, dem unverständigen oder trägen Benehmen einzelner Behörden entgegenzuwirken, über den Sinn der Anordnungen die untergeordneten Behörden zu belehren, und denjenigen, welche durch das Verfahren der untern Behörden leiden, ein Mittel zu gewähren, durch welches das Unrecht am schnellsten abgestellt werden kann. Die Organisation des Advokatenstandes bedarf keiner solchen Centralbehörde, da der Grund, aus welchem die Verbrüderung der Advokaten wünschenswerth ist, nicht zu einer Gewalt führt, welche dieser obersten Behörde anvertraut werden müßte. Auf die Disciplinargewalt, welche den einzelnen Kollegien der Advokaten eingeräumt werden soll, kann diese oberste Behörde doch keinen Einfluß haben; die Mitglieder der Kammer üben diese Gewalt begreiflich am besten über ihre Standesgenossen, die bei dem nämlichen Gerichte sich befinden, aus; daß eine Appellation gegen die Urtheile der einzelnen Kammern an das Centralcollegium unzweckmäßig seyn würde, soll unten noch näher entwickelt werden. Das Centralcollegium würde nur aus den Advokaten der Hauptstadt bestehen; ohnehin haben die Hauptstädte schon genug an sich gezogen; warum sie höher gestellt seyn, und eine Aufsicht über die Advokaten, die bei andern entfernten Gerichten sind, ausüben sollen, ist nicht einzusehen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß bei denjenigen, welchen man eine höhere Stellung einräumt, da man ihnen Aufsicht über die andern Advokatencollegien überträgt, leicht die Lust zu regieren entsteht, und es wird nicht fehlen, daß das Centralcollegium bald durch verschiedene Weisungen und Anordnun-

gen seine höhere Stellung aussprechen wird. Auf jeden Fall würden durch die vorgeschlagene Einrichtung zahllose Schreibereien veranlaßt. Die Regierung würde durch das Centralcollegium mit den Advokaten der verschiedenen Gerichte correspondiren, und die Kreiscollegien hätten soviel Berichte und Tabellen dem Centralcollegium einzusenden, die recht gut ungeschrieben bleiben können. Bedarf die Regierung eines Gutachtens der Advokaten, so mag sie von den einzelnen Kollegien des Landes diese Gutachten einholen, und sie darf dann erwarten, daß sie eine größere Masse von Erfahrungen und geistreicher Bemerkungen gewinnt, als wenn sie blos von dem Centralcollegium das Gutachten fordert. Sind in diesem Kollegium eben Advokaten, die die gehörige Portion Selbstvertrauen besitzen, so werden sie das geforderte Gutachten allein abgeben und die Regierung wird der Intelligenz der übrigen Advokaten des Landes beraubt. Verlangt aber auch das Centralcollegium von den einzelnen Kreiscollegien Gutachten über die Fragen, die die Regierung vorlegt, so werden diese Gutachten an das Centralcollegium gesendet, welches leicht zu dem Glauben kommen kann, daß es aus dem Spezialgutachten ein Collectivgutachten erstatten müsse, dessen Erstattung oft weniger Werth haben kann, als wenn die Regierung alle Gutachten der einzelnen Advokatenkammern selbst vorgelegt werden. — Unfehlbar raubt diese Unterordnung der Kreiscollegien unter ein Centralcollegium den Ersten ihre Selbständigkeit, da sie nach dem Vorschlage nur durch das Centralcollegium mit der Staatsregierung correspondiren und z. B. Berichte über bemerkte Mängel in der Rechtspflege erstatten dürfen. —

Aber auch der weitere Theil der vorgeschlagenen Organisation, nach welcher in jedem Kreise ein Kreiskollegium besteht, welches die Interessen sämmtlicher im Kreise befindlichen Advokaten vertreten sollte, verdient schwerlich allgemeine Billigung. Erwägt man, daß ein solcher Kreis, für welchen ein Appellationsgericht bestellt ist, ein sehr weites Gebiet hat,

und eine große Zahl von Bezirksgerichten umfaßt, bei welchen überall Advokaten sich befinden, so werden zuviele Geschäfte bei dem Kreiscollegium sich häufen. Fünf Mitglieder (mit Inbegriff des Direktors) sollten dann die große Zahl von den, den verschiedenen Bezirksgerichten angehörigen Advokaten vertreten. In ihre Hand soll die Disciplinargewalt über soviele Standesgenossen gelegt werden. Die Mitglieder dieser Kreiscollegien sind aber nur Advokaten, die am Sitze des Appellationsgerichts wohnen; das Vertrauen der Wählenden ist dadurch sehr beschränkt, da nur aus dem engen Kreise der Appellationsadvokaten die Mitglieder des Kreiscollegiums gewählt werden können, und die entfernt bei andern Gerichten wohnenden Advokaten dann nie hoffen dürfen, gleichfalls an den Berathungen des Collegiums Theil nehmen zu können. Nur ungerne und nicht mit Vertrauen werden sich daher die außer dem Sitze des Appellationshofes wohnenden Advokaten der Disciplinargewalt des Kollegiums unterwerfen. So wie in Frankreich die Advokaten der cour royale sich nicht selten vornehmer dünken als die avocats der ersten Instanzgerichte, so wird leicht auch bei den Appellationsgerichtsadvokaten, die die Disciplinargewalt über alle Advokaten des Kreises üben, ein gewisser Stolz eintreten; manche Berathungen, die vielleicht vorzüglich das Interesse der Advokaten der Bezirksgerichte betreffen, werden dann leicht gleichgültiger oder doch nicht mit der Wärme geführt, mit welcher die Advokaten des Bezirksgerichts ihre Interessen vertheidigt hätten. Selbst bei dem besten Willen der Mitglieder des Kreiscollegiums wird es ihnen nicht selten schwierig werden, über Disciplinarfälle, welche entfernt wohnende Advokaten betreffen, mit jener Detailkenntniß aller Verhältnisse und der Umsicht zu entscheiden, die die Zartheit der Fälle, die hier vorkommen, fordert, und die nur derjenige besitzen kann, welcher selbst alle Lokalverhältnisse genau kennt. Nicht selten wird daher erst eine Vernehmung von auswärts wohnenden Zeugen und eine Aufsehen erre-

gende Untersuchung nöthig werden, welche bei den Disciplinarfällen, die hier in Frage stehen, nicht zweckmäßig seyn wird. So wird es auch an manchen Aeußerungen der Unzufriedenheit mit den Entscheidungen des Kreiscollegiums als der Disciplinarkammer nicht fehlen, und die Einrichtung, welche auf das zarteste Vertrauen gebaut werden soll, wird die wohlthätigen Früchte, welche man erwartet, nicht tragen, um so weniger, da wegen der kleinen Zahl der nur aus Appellationsgerichtsadvokaten bestehenden Mitglieder des Kreiscollegiums viele Wünsche, Erfahrungen über vorkommende Mängel der Gesetzgebung oder der Rechtspflege nicht zur Berathung des Kollegiums kommen werden, während sie sicher Gegenstand der Deliberation geworden wären, wenn alle Advokaten einen lebhaftern und mehr unmittelbaren Antheil an den Berathungen hätten nehmen können.

II. Prüft man den Vorschlag, Advokaten-Disciplinarkammern auf ähnliche Art, wie sie in Frankreich bestehen, einzuführen, so erheben sich dagegen wieder einige Bedenklichkeiten, die vorzüglich durch unsere Gerichtsverfassung veranlaßt werden. Solange in Deutschland in erster Instanz nur Einzelnrichter vorkommen, bei welchen die Justiz wegen der Masse der diesen Richtern aufgebürdeten Administrativgeschäfte oft nicht als Hauptsache betrieben wird, werden bei jedem Amte oder Landgerichte nur wenige Advokaten (oft nur zwei) ihren Wohnsitz haben; und nur bei den Obergerichten (Hof- oder Appellationsgerichten) findet sich eine größere Zahl von Advokaten. Daß nun die bei jedem Gerichte aufgestellten Advokaten eine Vereinigung bilden, läßt sich nach dieser Einrichtung gar nicht ausführen; und nur für die bei den Obergerichten aufgestellten Advokaten wäre ein solcher Verein zu begründen; dann aber würden die außer dem Sitze des Obergerichts gar nicht vertreten seyn, oder man müßte auf ähnliche Art, wie in Baiern der Vorschlag gemacht wurde, alle in einem Kreise wohnenden Advokaten in eine Verbrüderung vereinigen, so daß sie durch das Kreis-

collegium vertreten würden. Die Bedenklichkeiten gegen diese letzte Einrichtung sind schon oben angegeben worden; und nur für den Fall, daß die bestehende Gerichtsverfassung gar nicht geändert würde, wäre als Nothmittel der Vorschlag der Kreiscollegien zu billigen, weil dadurch doch eine Art von Verbindung unter den Advokaten bewirkt würde. Nur müßte dann auf ähnliche Art, wie dies in Frankreich bei den gleichfalls in einem Gerichtsbezirke zerstreut wohnenden Notarien der Fall ist, dafür gesorgt werden, daß alle Advokaten des Kreises zu gewissen Zeiten zu den Versammlungen erschienen, und die Mitglieder des Ausschusses, welchen gewisse Geschäfte anvertraut würden, aus allen im Kreise wohnenden Advokaten gewählt würden, so daß die Wählenden nicht blos auf die am Sitze des Obergerichts wohnenden Advokaten beschränkt wären. Wir können aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Zeit nahe ist, in welcher überall in erster Instanz Collegialgerichte organisirt seyn werden, und die Einzelnrichter nur mehr ähnlich, wie in Frankreich die Friedensrichter, für die Entscheidung gewisser geringfügiger Gegenstände oder unverschieblicher Sachen competent erklärt werden. Tritt diese Einrichtung in das Leben, so wird auch die Stellung des Advokatenstandes eine andere werden. Es wird dann das öffentliche mündliche Verfahren bei diesen Collegialgerichten den Advokaten eine würdigere Laufbahn für die Entfaltung des Talents eröffnen, und bei jedem Bezirksgerichte wird dann eine größere Zahl von Advokaten sich finden. Dann hindert auch nichts, daß die bei dem nämlichen Bezirksgerichte aufgestellten Advokaten einen Verein bilden, durch welchen die Zwecke erreicht werden können, wegen welcher man die Einführung von Disciplinarkammern für nothwendig findet. Unter der Voraussetzung, daß alle bei dem nämlichen Bezirksgerichte aufgestellte Advokaten einen Verein bilden, dürfte es aber zweckmäßiger seyn, wenn man nicht die französische Einrichtung von Disciplinarkammern nachahmte, so daß nur einer gewissen kleinen Zahl gewählter Mitglieder die Disciplinargewalt übetra-

gen würde, sondern daß alle zu dem Vereine gehörige Advokaten an den Versammlungen Theil nähmen, in welchen die Geschäfte berathen würden. Soll ein engeres Kollegium mit der Macht, die Disciplinargewalt auszuüben, gebildet werden, so wird bei den übrigen, die nicht zu dem Kollegium gehören, leicht ein gewisses Mißtrauen eintreten, man wird ängstlich auf die mit einer Gewalt über die übrigen versehenen Mitglieder blicken; werden von dem Kollegium Disciplinarstrafen gegen einen Einzelnen ausgesprochen, so wird man das Urtheil weniger als einen Ausdruck der Gesammtansicht aller Kollegen, und weit mehr nur als einen Ausspruch einseitiger Ansichten der wenigen Mitglieder des Kollegiums betrachten, und über Neid, Chicane ꝛc. klagen; während da, wo alle Advokaten des Gerichts zu dem Beschlusse mitwirkten, das Urtheil mehr als Ausdruck der Meinung Aller erscheint und der Angeklagte selbst in der größeren Zahl seiner Richter mehr Garantieen hat, daß der Ausspruch nach der sorgfältigsten Abwägung gefällt wurde. Da ohnehin in Deutschland selbst bei den Obergerichten, und noch weniger bei den Bezirksgerichten keine so große Zahl von Advokaten vorkommen wird, so läßt sich auch die Einrichtung, daß alle am Orte wohnende Advokaten an den Versammlungen Theil nehmen, leichter ausführen, als in Frankreich, wo in den großen Städten die Zahl der Advokaten freilich die Einrichtung veranlaßte, daß nur einem engeren von den übrigen gewählten Conseil die Geschäfte übertragen werden müssen. — Wir wiederholen dabei die oben aufgestellten Bemerkungen, daß unter gewissen, von uns oben bezeichneten Voraussetzungen auch die Einführung einer Disciplinarkammer zweckmäßig seyn, und unter den günstigen Voraussetzungen selbst den Vortheil gewähren kann, daß das kleinere Kollegium kräftiger einschreitet, als ein aus einer großen Zahl von Advokaten bestehender Verein, in welchem leicht Einer auf den Andern sich verläßt. Auch kann für die Einführung einer Disciplinarkammer die Erfahrung angeführt werden, daß große aus vielen Personen

bestehende Kollegien etwas schwerfällig sich bewegen, und daß eben bei solchen Versammlungen es schwer hält, alle Mitglieder zu vereinigen, weil immer Mehrere ausbleiben, da sie darauf rechnen, daß noch andere Mitglieder genug erscheinen werden, so daß zuletzt der Sache nach es nur eine kleinere Zahl ist, welche die Geschäfte besorgt. — Nur soviel darf aber einer Gesetzgebung empfohlen werden, daß sie, ohne sicher zu seyn, daß die bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, und daß insbesondere die Einrichtung im Wunsche aller Advokaten liegt, das Experiment der Einführung einer Disciplinarkammer nicht mache, vielmehr die von uns vorgeschlagene Einrichtung der Gründung von Vereinen vorziehe, an welchen sämmtliche Advokaten eines Bezirksgerichts Theil nehmen. Damit ist es aber sehr gut verträglich, daß der Verein einen Ausschuß wähle, welchem die Besorgung der laufenden Correspondenz und gewisser minderwichtigen Geschäfte übertragen wird, während die Disciplinargewalt nur von allen Vereinsmitgliedern ausgeübt wird. — Daß der Verein an seiner Spitze einen Vorstand habe, ist nothwendig, weil zur Veranstaltung der Sitzungen zur Besorgung mancher schnell und leicht anzuordnenden Geschäfte, und zur Leitung der Versammlungen ein solcher Vorstand gehört. Unbegreiflich ist es, wie in manchen Ländern die Staatsregierung fordern kann, daß sie den Vorstand ernenne, oder wenigstens aus einer gewissen Zahl der vom Vereine ihr vorzuschlagenden Kandidaten Einen wähle und den Vorstand bestätige. Unseliges Mißtrauen, unselige Angst, welche überall eine Verletzung der Rechte der Staatsgewalt wittert und die Freiheit der Korporationsrechte nicht anerkennen will! Die Staatsregierung kann nur im Interesse der Gerechtigkeit, auf deren Handhabung ein würdig gestellter Advokatenstand vorzüglich wirkt [3], wün-

---

3) Wie wahr ist die Aeußerung Stübel's im Criminalverfahren: IV. Bd. §. 2250. „Ohne Rechtsbeistände ist kein Richter, ohne Richter kein Recht, und ohne Recht kein Werth des Lebens.“

schen, daß nur der Würdigste und mit dem Vertrauen seiner Standesgenossen wahrhaft Beehrte als Vorstand gewählt werde. Welche Gefahr droht dann der Staatsregierung, wenn der von dem Vereine als Vorstand Gewählte ein energischer, mit Kraft jede Beschränkung und Verletzung des Advokatenstandes zurückweisender Mann ist? Hat die Regierung gutes Gewissen, so kann sie sich nur freuen, wenn jeder seine Pflicht ganz und mit der heiligsten Berufstreue erfüllt, nie aber kann sie sich einbilden, daß sie die Würdigkeit des Vorstandes besser beurtheilen könne, als seine Standesgenossen es können, auf die der Vorstand nur dann einen Einfluß ausüben kann, wenn er auch das Vertrauen derselben besitzt. Als ausgemacht darf es auch angesehen werden, daß der Vorstand nicht von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte, sondern von allen Vereinsmitgliedern gewählt werde, weil diese vielleicht manche Kollegen als taugliche Mitglieder des Ausschusses wählen können, während zum Vorstand das eminente Vertrauen Aller und der Besitz von Eigenschaften gehört, über deren Daseyn bei einem Individuum nur alle Vereinsmitglieder urtheilen können.

Frägt man nun: in welchem Umfang und wegen welcher Vergehen die Disciplinargewalt über Advokaten dem Vereine oder einer gewählten Disciplinarkammer überlassen werden soll, so findet man ein weites Gebiet der Handlungen, wegen welcher der Advokat in Strafe verfallen kann. Die deutsche Praxis unterscheidet bekanntlich 1) Ordnungsstrafen, welche den Advokaten wegen Uebertretung gewisser gesetzlich für die einzureichenden Schriften vorgeschriebenen Formen treffen, z. B. wenn er nicht die Doppelschrift übergiebt, Stempelpapier nimmt rc.; 2) Prozeßstrafen, welche wegen Verletzung der Prozeßgesetze oder muthwilliger Prozeßführung erkannt werden, z. B. muthwilliger Beschwerdeführung oder Verweigerung, eine Insinuation zu bescheinigen; 3) Disciplinarstrafen, welche gegen Advokaten

wegen pflichtwidriger Verwaltung ihres Amtes überhaupt eintreten, z. B. wegen wucherlicher Verträge, Uebervortheilungen der Partheien, wegen Insubordination; 4) peinliche Strafen, welche gegen Advokaten wegen der bei Ausübung ihres Amtes begangenen Verbrechen erkannt werden, z. B. wegen Prävarikation. Außer diesen Strafen verlangen diejenigen, welche die Einführung von Disciplinarkammern der Advokaten fordern, noch, daß diese Kammern ermächtigt werden, auch wegen Verletzungen der Gebote der Ehre Strafen zu erkennen [4]). Man erkennt, daß es im öffentlichen Leben des Advokaten Handlungen giebt, wegen welcher er dem Richter unerreichbar ist, wofür kein Gesetz eine Pönalverfügung enthält, welche aber, ohne eben Rechtsverletzungen zu enthalten, durch Beleidigung des öffentlichen Anstands der Ehre des Advokatenstandes zu nahe treten und ihn in der öffentlichen Meinung herabsetzen, z. B. wenn der Advokat ein öffentliches Gewerbe treibt, wenn er sein Ehrenwort bricht, wenn er durch gemeine Mittel den Partheien Geld abpreßt, wucherliche Verträge schließt. Ueberschaut man dies Gebiet von Uebertretungen, wegen welcher der Advokat Strafe zu befürchten hat, so muß man für den Advokaten zittern, der kaum weiß, wie er der Strafe entgehen soll. Vorzüglich darf bei den Disciplinarstrafen gegen Advokaten nicht unbeachtet bleiben, daß bei vielen Handlungen, die man gerne als Disciplinarvergehen darstellt, das Gericht selbst verletzt wird oder sich selbst verletzt glaubt, z. B. wegen anzüglicher Schreibart, wegen Beschwerdeführung gegen das Gericht, wegen Perhorrescenz, wegen kräftiger Aufdeckung von Ungeschicklichkeiten des Gerichts. Es kann hier nicht fehlen, daß die Richter, welche Menschen bleiben und als solche allen Leidenschaften zugänglich sind, in dem Unmuth über den Advokaten oft empfindlicher strafen, als es die

4) Hoffmann in Bopp's Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung. VI. Heft. S. 35.

Gerechtigkeit gestattet, weil sie nicht die zum Richteramt nöthige Unpartheilichkeit besitzen und eigentlich da, wo z. B. der Advokat das Gericht derb angriff, selbst Parthei sind. Es ist auch bekannt, daß, je kräftiger und selbständiger der Advokat ist, desto leichter er in die Lage kömmt, Fehler des Gerichts zu rügen, und dadurch eine Stimmung der Richter gegen sich herbeizuführen, in welcher sie gerne jede Gelegenheit benützen, den Advokaten wegen Insubordination oder wegen ungerechter Proceßführung, wegen anzüglicher Schreibart ꝛc. zu bestrafen. Da der Advokat nach seiner Stellung nicht selten auch in politische Fragen hereingezogen und veranlaßt wird, seine Meinung darüber offen auszusprechen, so geschieht es leicht, daß in Zeiten politischer Aufregung der Advokat wegen politischer Meinungen die Ungnade des Ministeriums auf sich zieht, und leider hat es noch nie an dienstfertigen Beamten gefehlt, die gerne den Vorwand einer Schuld des Advokaten benützen, um den Advokaten, dessen Freimüthigkeit unbequem ist, durch Strafen einzuschüchtern und zu zähmen. Viele der in den Disciplinarordnungen aufgeführten Vergehen sind aber auch von der Art, daß ihr Thatbestand völlig unbestimmt ist, und nur Willkür es ist, von welcher es abhängt, ob man das Vergehen begründet finden will. So führt z. B. die baierische Disciplinarordnung für die Advokaten [5]) als strafbare Vergehen auf: offenbare Ränke und Chikanen, geflissentliche Verdrehungen und Rabulisterei, Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Partheien zur Streitsucht. Wenn man absichtlich die Worte recht unbestimmt gewählt hätte, so hätte man dies nicht auf eine für den Advokaten gefährlichere Weise thun können. Es ist eine alte Erfahrung, daß eben die gründlichsten und genialsten Advokaten gerne mit

5) vom 23. März 1813. §. 11.

dem Namen Rabulisten gebrandmarkt werden, weil sie Muth genug haben, eine von der gewöhnlichen schlendrianmäßigen Rechtsansicht abweichende Meinung geistreich zu vertheidigen. Manchen Richtern erscheint freilich alles unerhört und Rabulistik, was nicht in den Büchern vorkömmt, die sie vor 20 Jahren studirt haben; bedient sich der Advokat der Mittel, die das Gesetz einräumt, so table man das Gesetz, das solche Mittel gestattete, z. B. mehrere Fristgesuche; es ist aber unedel, dem Anwalte, der das vom Gesetze Erlaubte zum Vortheile seines Klienten anwendet, schlechte Motive, z. B. die Absicht muthwilliger Verzögerung unterzuschieben [6]). Es ist bekannt genug, daß man denjenigen, der sein Recht auf das Äußerste verfolgt und nicht durch jedes Hinderniß sich niederschlagen läßt, nicht selten einen Chikaneur nennt. Wenn man einem Advokaten zuweilen zum Vergehen macht, daß er ungerechte Prozesse annehme, so klingt ein solcher Vorwurf vorzüglich in Ländern des gemeinen Rechts, wo fast jeder Schritt controvers ist, wo man sich nicht selten schämen muß, wenn man befragt wird, ob Jemand einen gewissen Prozeß gewinnen werde, sehr sonderbar. Soll deswegen, weil die an eine herkömmliche Ansicht gewöhnte Zahl von Richtern glaubt, daß ein Prozeß nicht zu gewinnen ist, der Advokat sogleich den Streit aufgeben? Soll er eine Sache nicht übernehmen, weil er, der vielleicht gründlicher die Quellen erforscht hat, eine Auslegung der Stellen für möglich hält, die nicht die gewöhnliche ist? Man hat vor zehn Jahren, als die ersten Klagen auf Coursdifferenz in Staatspapier-Lieferungsgeschäften bei Gericht erhoben wurden, die Advokaten, welche für die Kläger auftraten, beschuldigt, daß sie ungerechte Prozesse führten; und doch hat die Folge, als die ernstere Prüfung eintrat, sich überzeugt, daß diese Klagen gemein-

---

6) Gute Bemerkungen über den Vorwurf der Rabulistik und Chicane s. in Reibnitz Ideal einer Gerichtsordnung. I. S. 93. und die Schrift: Deutschlands Rechtspflege, wie sie ist. I. S. 293.

rechtlich wohl begründet waren [7]. Mit Recht frägt man, ob der Ausdruck: ungerechter Prozeß, im Gegensatz des materiellen Rechts, oder des formellen positiven Rechts, oder der billigen moralischen Ansicht aufgefaßt werden soll. Der Advokat, welcher den Prozeß desjenigen übernimmt, der zwar einen gewissen Vertrag eingegangen hat, aber sich davon losmachen will, weil bei der Vertragsabschließung ein Nichtigkeit erzeugender Fehler obwaltet, oder der seinem Gegner entgegensetzen kann, daß die Summe des Vertrags so hoch ist, daß schriftlicher Beweis gesetzlich nothwendig ist, oder der, welcher den Beklagten vertheidigt, der ein Mädchen verführte, aber von der Klage sich losmachen will, da das französische Gesetz eine Schwängerungsklage nicht zuläßt, führt nach der allgemeinen Meinung einen ungerechten Prozeß, und doch ist gegen seine Rechtlichkeit ebenso wenig zu sagen, als gegen die Integrität des Advokaten, der einen Angeschuldigten, der das Verbrechen verübte, aber dasselbe nicht gestand und nicht überwiesen ist, vertheidigt. Es ist auch zuviel gefordert, wenn man von dem Advokaten verlangt, daß er nur die Vertheidigung jener Rechtsansicht übernehme, von deren Wahrheit er überzeugt ist. Wir fragen unsere Juristen, insbesondere die in Ländern des gemeinen Rechts lebenden, auf ihr Gewissen, ob wirklich bei allen Rechtsfragen ihre Überzeugung so felsenfest ist, daß sie die jenseitige Ansicht für eine ungerechte erklären [8]. Der gewissenhafte Jurist, der die Lage des gemeinen Rechts kennt,

7) Ueber den Sinn der Behauptung, daß der Advokat keinen ungerechten Prozeß übernehmen soll. Gans von dem Amte der Fürsprecher. S. 139. Gesterding Ausbeute von Nachforschungen. II. S. 240 ff.

8) Wir erinnern z. B. an die Rechtsfrage: ob nach dem heutigen Rechte die Erbverträge über Erbschaft eines Dritten ohne dessen Einwilligung gültig sind? Eichhorn, Thibaut u. A. bejahen die Frage, Hasse u. A. verneinen sie.

wird bescheidener antworten. — Unter den sogenannten Vergehen der Advokaten sind auch manche, bei welchen die Gränzen zwischen Erlaubtem, oder Pflichtmäßigem und dem Unerlaubten so fein sind, daß ein Urtheil darüber sehr schwierig wird, oder wo die Strafe eigentlich nur eine andere von der gewöhnlichen abweichende Meinung des Advokaten treffen würde, oder wo die Handlung des Advokaten, die der ängstliche oder gewissenlose Richter Insubordination, Ungehorsam oder Verachtung obrigkeitlicher Befehle nennt, in den Augen der gewissenhaften Bürger Muth, Festigkeit und Pflichttreue heißt. Der Advokat, welcher in der Überzeugung, daß seinem Klienten mit Unrecht das Eigenthum weggenommen werden soll, beharrlich alle Mittel anwendet, um dies zu hindern, der Advokat, welcher den Richter als einen partheiischen kennt, ihn zu perhorresciren sucht, aber mit seinen Beweisen nicht ausreicht, heißt in den Gerichten leicht ein unruhiger Kopf, ein Verächter richterlichen Ansehens, und doch ist er ein ehrenwerther Mann, und ein edler Advokat. Wir kennen einen Fall, wo ein Advokat, der in einer Vertheidigungsschrift mehrere Thatsachen, bei denen vornehme Personen schwer betheiligt waren, vorbrachte und sich auf die erhaltene Information seines Klienten berief, durch gerichtliches Urtheil zur Herausgabe dieser Informationen angehalten wurde, und da er dies Urtheil für ungerecht hielt, ungeachtet mehrerer Strafdrohungen nicht Folge leistete. Es wurde gegen ihn wegen Ungehorsams eine Untersuchung eingeleitet. So ist in einem deutschen Lande ein Advokat, der in einer Criminalsache die für den Klienten bearbeitete Vertheidigungsschrift drucken ließ, wegen Mißbrauchs des Dienstgeheimnisses zum Gefängnisse verurtheilt worden. Erwägt man endlich, wie unbestimmt und unpassend die Formeln der Eide sind, welche die Advokaten leisten sollen, daß z. B. noch 1830 in einem Lande der Eid auch darauf ging, daß der Advokat die Präsidenten

und Mitglieder des Hofgerichts gebührend verehren wolle[9]), so überzeugt man sich leicht von der Nothwendigkeit einer besseren Gesetzgebung über die Disciplinarvergehen der Advokaten.

Soll die über die Advokaten auszuübende Strafgewalt auf jene Weise organisirt werden, welche am besten geeignet ist, die bürgerliche Gesellschaft zu sichern, das Vertrauen der Bürger zu den Anwälten zu erhöhen, die Ehre des Advokatenstandes zu beleben und zugleich dem einzelnen Beschuldigten Garantieen zu gewähren, so ist vorzüglich 1) nothwendig, daß die Vergehen, wegen welcher Strafe eintreten soll, genau bestimmt und die Strafdrohungen in der Art angegeben werden, welche den Forderungen an eine gute Strafgesetzgebung gemäß ist. Ausdrücke, wie die oft gebrauchten: Insubordination, Rechtsverdrehungen ꝛc. gehören nicht in ein Gesetzbuch. Ebenso unpassend ist es, wenn die Disciplinarordnung nur sagt: mit Verweis, Geld, Arreststrafen, Suspension oder Amotion. Warum will man nicht die Vergehen abstufen und bei gewissen Übertretungen nur Geld-, bei anderen Arreststrafe drohen?

2) Eine Hauptrücksicht muß seyn, daß die Gesetzgebung die einmaligen Fehler eines Advokaten, die als Übereilungen, Irrthümer oder Versehen erscheinen, von dem Vergehen unterscheide, das in einer durch eine Kette von Handlungen nachgewiesenen Unwürdigkeit und strafbaren Gewöhnung und Verachtung der Standespflichten besteht[10]). Ein Advokat kann wohl einmal Termine zum Nachtheil seiner Parthei versäumen, wohl einmal auf eine ungeeignete Weise die übernommene Vertheidigung wieder aufgeben, von dem Wohnsitze ohne vorgängige Anzeige sich entfernen; es kann aber aus

---

9) Ueber den Advokateneid s. v. Kettenacker in Duttlingers Archiv für die Rechtspflege in Baden. II. Bd. 1s Heft. nro. 7.

10) Hoffmann in Bopp Mittheilungen. l. c. S. 39.

solchen Handlungen noch kein Schluß auf Unwürdigkeit des Advokaten gezogen werden. Geschehen aber solche Handlungen oft, so beweisen sie, daß sie die Folge einer Gewöhnung und pflichtwidrigen Gesinnung sind, und begründen dann erst ein Einschreiten der Strafgewalt.

3) Ein Vergehen der Verletzung der Standesehre, oder der Delikatesse sollte in den Disciplinarordnungen nicht vorkommen, weil der Thatbestand eines solchen so unbestimmt ist, daß man darunter begreifen kann, was man will, und so die Willkühr leicht gefährlich werden kann. Insbesondere sollten die Gerichte nie befugt seyn, wegen eines solchen Vergehens, oder aus dem Gesichtspunkt eines unwürdigen Betragens ꝛc. eine Disciplinarstrafe zu erkennen; und nur da, wo dem Advokatencollegium selbst eine mäßige Disciplinargewalt eingeräumt wird, kann dies Vergehen eine Bedeutung erhalten.

4) Überall, wo der Advokat eines Verbrechens, oder eines in den Disciplinarordnungen mit einer Arreststrafe, mit Suspension oder Amotion bedrohten Vergehens beschuldigt wird, oder wo er durch Übertretung einer Prozeßvorschrift eine Strafe verwirkt, sollte die Strafgewalt den Gerichten überlassen werden. Der für die Disciplinarstrafgewalt des Advokatencollegiums angeführte Grund, daß eben in sovielen Fällen der Advokat dem Gerichte nicht erreichbar ist, paßt nicht bei den obenbezeichneten Übertretungen, deren Verübung entweder offen vorliegt, oder durch Anzeige der Betheiligten, oder durch die Thätigkeit der Staatsbehörde zur Kenntniß der Gerichte kömmt. Wollte man auch die Entscheidung der schwererern Fälle dem Advokatencollegium überlassen, so müßte man, wenn eine gerechte Bestrafung möglich werden sollte, eine Befugniß zur Prozeßinstruktion, Zeugenvernehmung ꝛc. überlassen, welche dem eigentlichen Richteramte nicht entzogen werden soll. Eine solche Gerichtsbarkeit der Advokaten würde auch schwerlich im Einklang mit neueren Ansichten und der

Forderung stehen, daß eine privilegirte Gerichtsbarkeit nicht bestehen soll. Es würde auffallend seyn, eben jetzt, wo man die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit so laut wünscht, eine Advokatengerichtsbarkeit einzuführen. Wollte man auch dem Advokatencollegium das Recht der Bestrafung höherer Fälle überlassen, so müßte man auch den Verurtheilten die Befugniß einräumen, durch Appellation an eine höhere Stelle sich zu wenden, weil es den gerechten Forderungen widerstreiten würde, die Entscheidung nur von einem Gerichte abhängen zu lassen. Hier treten aber große Schwierigkeiten ein. Wollte man die Appellation an das oben besprochene Centralcollegium der Advokaten gestatten, so würde dem Angeklagten wenig geholfen seyn; denn die Mitglieder dieses vom Wohnort des Angeschuldigten oft weit entfernten Kollegiums kennen doch die Gesammtverhältnisse des Angeschuldigten nicht, müßten sich entweder nur an die Acten des Kollegiums halten, was nicht passend seyn würde, da man die zur Beurtheilung der oft delikaten Verhältnisse nothwendigen Thatsachen nicht wohl durch Acten fixiren könnte, und eigentlich dem Angeklagten gestatten müßte, die nöthigen Zeugen an den Sitz des Centralcollegiums vorzuladen, was ohne große Kosten nicht geschehen könnte. Soll aber die Appellation an das Gericht gestattet werden, so läge darin das Geständniß, daß man da, wo man dem Verurtheilten eine größere Rechtssicherheit gewähren will, sie bei dem Gerichte sucht, während man demselben die ordentliche Beurtheilung des Falles in erster Instanz nicht übertragen will.

5) Wenn in der oben vorgeschlagenen Weise den Gerichten die Disciplinargewalt über Advokaten eingeräumt werden soll, so setzen wir voraus, daß a) dem Gerichte, bei welchem der Advokat das Vergehen verübte, das Recht der Bestrafung nicht gegeben wird, ausgenommen, wenn von einfachen, im Gesetze mit Geldstrafen bedrohten Verletzungen der Prozeßgesetze die Rede ist, z. B. wegen nicht beigebrachter Vollmacht ꝛc., oder wo das Gericht nur die Schrift wegen des unartigen

Styls zurückweis't oder dem in der Sitzung expedirenden Advokaten eine Rüge ertheilt. In allen andern Fällen ist zu besorgen, daß das Gericht, das entweder durch das einzelne Vergehen beleidigt ist, z. B. bei Amtsbeleidigung, oder das überhaupt gegen den Advokaten eine üble Stimmung haben kann, die nöthige Unpartheilichkeit nicht besitze, und das Gefühl des Unmuths leicht auf die Mitglieder des Gerichts wirke. Es sollte daher immer nur das nächst höhere Gericht dies Recht der Disciplinarstrafe auszusprechen haben.

6) Als ferneres Mittel der Garantie für den angeschuldigten Advokaten dient die Einrichtung, daß das Advokatencollegium, welchem der Angeschuldigte angehört, immer, ehe das Gericht eine schwere Disciplinarstrafe erkennt, mit seinem Gutachten gehört werden muß. Manches Benehmen wird dadurch in einem milderen Lichte dargestellt werden, und ein günstiges Zeugniß der Standesgenossen wird nicht ohne Einfluß auf das Urtheil des Gerichts seyn.

7) Neben der Disciplinargewalt der Gerichte über Advokaten, für schwerere Fälle, müßte nun die Disciplinargewalt der Advokatencollegien, oder Kammern, selbst passend organisirt werden. Der Umfang der Competenz wird am besten durch die Gründe bestimmt, aus welchen diese einer domestica castigatio ähnliche Strafgewalt wünschenswerth ist. Es giebt nämlich gewisse Handlungen der Advokaten, in Ansehung deren den Standesgenossen am meisten jene Delikatesse zugetraut werden kann, durch welche das Erlaubte vom Unwürdigen und Gemeinen unterschieden werden kann, z. B. wenn der Advokat plötzlich die übernommene Vertheidigung der Sache aufgiebt. Es kommen im Leben der Advokaten andere Handlungen vor, deren Erlaubtheit am richtigsten von denjenigen gewürdigt werden kann, welche selbst als Standesgenossen des Beschuldigten die bisherige Praxis genau kennen, und die Handlung in dem wahren Zusammenhange beurtheilen, z. B. wenn dem Advokaten, der bisher in einem Prozesse einer Parthei diente, und nun von ihr entlassen wird, darauf die Ver-

theidigung der Gegenparthie übernimmt (patrocinium successivum)[11]). Diese Handlung kann sehr indelikat erscheinen und doch unter Umständen völlig tadellos seyn[12]). Es giebt andere Excesse, welche als Ausflüsse von Übereilung oder Irrthums auch von jedem Advokaten einmal verübt werden können, wo die leiseste Rüge von Ehrenmännern schon den Fehlenden aufmerksam macht, wo die Wiederholung des Excesses schon eine ernste Mißbilligung derjenigen, an deren Achtung dem Advokaten gelegen ist, nothwendig macht, wo aber, wenn auch dies fruchtlos bleibt und der Exceß wiederholt wird, darin eine Angewöhnung, eine pflichtwidrige Gesinnung sich ausspricht, welche die Handlung als Disciplinarvergehen characterisirt und die strengere Strafe rechtfertigt; z. B. bei manchen Übervortheilungen und übertriebenen Taxansätzen der Advokaten. Solange der Exceß nicht den ernsteren Charakter annimmt, eignet er sich zum Einschreiten der Advokatendisciplinarkammer, während da, wo ihre Disciplinarversuche vergeblich waren, das Gericht das Vergehen erst mit Gerechtigkeit bestrafen kann. — Bei allen diesen Handlungen, die wir als zur Disciplinargewalt der Advokatencollegien gehörig bezeichneten, tritt auch die Eigenthümlichkeit ein, daß nur jene Untersuchung und jene Art von Rüge am passendsten erscheint, welche am wenigsten mit öffentlichem Aufsehen verbunden ist, dem Rufe des Advokaten nicht schadet, den Zartfühlenden belehrt und aufmerksam macht, ohne ihn niederzudrücken. Hier ist daher die Wirksamkeit der Advokatendisciplinargewalt am meisten am Platze.

---

11) s. darüber Hagemann praktische Erörterungen. VI. Thl. S. 223. Neues Archiv des Crimr. III. S. 683.

12) Z. B. wenn der Advokat nur kurze Zeit die Sache des A. besorgte und selbst im Laufe des Prozesses seine Unzufriedenheit mit dem Benehmen des A. ausspricht, dann von A. entlassen wird und jetzt, vielleicht nach zwei Jahren, erst die Sache des Gegners B. übernimmt.

8) In Bezug auf die Strafmittel, welche die Advokatencollegien zu erkennen befugt seyn sollen, ergiebt sich aus dem bisherigen leicht die beschränkte Zahl derselben. Die Mißbilligung der Standesgenossen ist es, worauf hier gerechnet werden soll, damit der Leichtsinnige gewarnt, der Irrende belehrt, der Schwache auf die Folgen seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht wird. Hiezu genügen a) Rüge, b) schriftlicher Verweis, c) Geldstrafe, d) Entziehung des Stimmrechts in dem Advokatencollegium für gewisse Zeit, e) Ausschließung von demselben für eine Zeit. Die ersten zwei werden in der Regel am passendsten seyn, aber auch Geldstrafen, welche z.B. zur Advokatenwittwenkasse oder anderen nützlichen Zwecken verwendet werden, sind nicht ungeeignet, wenn sie vorzüglich in Fällen angewendet werden, wo das Vergehen des Advokaten aus Eigennutz und ähnlichen Triebfedern zu stammen scheint. Es spricht sich darin eine Mißbilligung aus, die dem Fehlenden zur rechten Zeit vorschwebt. Auch die sub lit. d. und e. genannten Strafen werden nicht ohne Eindruck auf den Bestraften seyn. Dagegen sollten Arreststrafen nicht von dem Advokatencollegium über den Kollegen erkannt werden. Strafen dieser Art wirken schon zu öffentlich, als daß sie für die leichtern Fälle passen sollten, die wir oben zur Competenz der Advokatencollegien gewiesen haben. Sie gehören in die Reihe der Strafen, welche nur nach einer förmlichen Untersuchung von einem Gerichte erkannt werden sollen. Die Arreststrafe, die ein Kollege gegen einen Anderen aussprach, im gewöhnlichen Arresthause abbüßen zu lassen, widerspricht der öffentlichen Meinung. Der Hausarrest aber giebt zu vielen Auftritten Anlaß, bei denen die Strafe zuletzt alle Wirkung verliert. Auch die Suspension und vorzüglich die gänzliche Ausschließung von der Advokatur, sollte nicht unter den Strafen begriffen seyn, die das Advokatencollegium erkennen dürfte. Beide Strafarten greifen tief in die bürgerliche Existenz des Advokaten ein, rauben ihm die Mittel des Erwerbs, setzen ihn in den Augen der Mitbürger tief herab und sollten daher

nur auf größere Vergehen gesetzt seyn, deren Entscheidung wir, nach dem oben Ausgeführten, den Gerichten überlassen würden. Ist wirklich der Fall zur Suspension oder Remotion geeignet, so wird am einfachsten das Advokatencollegium den Antrag bei dem Gerichte oder wo diese Behörde besteht, bei der Staatsbehörde stellen und es ihr überlassen, die geeignete Untersuchung einzuleiten. Dadurch, daß das Advokatencollegium bisher die geringeren Disciplinarmittel versuchte, um den Übertreter zu bessern, ist von seiner Seite genug geschehen und die Gerichte haben dann erst, wenn diese Mittel der castigatio domestica fruchtlos waren, einen Anhaltspunkt, um mit größerer Überzeugung und Gerechtigkeit die schwereren Strafen gegen den Schuldigen zu erkennen. Gegen das Recht der Advokatencollegien, selbst die Suspension oder selbst Remotion des Advokaten zu erkennen, spricht schon die Rücksicht, daß das Publikum diesem Ausspruche leicht eine große Partheilichkeit vorwerfen kann, da durch diese Strafen die übrigen Advokaten gewinnen, und die Prozesse, welche bisher der entsetzte Advokat führte, zu führen haben. — Ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen, wenn z. B. ein notorischer Nebenbuhler des Angeschuldigten zu dem Strafurtheile vorzüglich mitwirkte, kann leicht zu einem solchen, der Wirksamkeit der Strafe schädlichen Mißtrauen Veranlassung geben. — In Bezug auf die Suspension der Advokaten (mag sie von den Gerichten erkannt werden oder mag man sie dem Advokatencollegium überlassen) bedarf es einer eigenen Bestimmung in den Gesetzen über den Punkt, in wie ferne der suspendirte Advokat an einigen Arbeiten noch Theil nehmen darf. Da der suspendirte Advokat bereits mehrere Prozesse zu führen hat, und die Zeit der Suspension doch nicht lange dauert, da, wenn man ihm gänzlich die Advokatenarbeiten für die Zeit der Suspension abnehmen wollte, die Partheien, welche ihm die Prozesse anvertrauten, leiden würden, indem sie oft nicht so schnell einen anderen Advokaten finden würden; da auch der suspendirte Advokat gewöhnlich junge Männer als Concipien-

ten oder Praktikanten angenommen hat und diese während der Zeit der Suspension ihres Prinzipalen dann auch unbeschäftigt wären, so muß das Verhältniß des suspendirten Advokaten auf eine alle erwähnte Interessen vereinigende Weise festgesetzt werden; dies geschieht, wenn man bestimmt, daß der suspendirte Advokat auf seinem Bureau sich und sein Personale in der Zwischenzeit doch beschäftigen kann, daß er aber keine Arbeiten unter eigener Unterschrift bei Gericht einreichen, in keinen Sitzungen erscheinen, in keiner Tagfarth die Parthei vertreten kann, daß vielmehr dem suspendirten Advokaten von dem Advokatencollegium ein oder mehrere Advokaten als Stellvertreter gesetzt werden, die öffentlich an seiner Stelle erscheinen und dann auch die Hälfte der Taxen zu beziehen haben. Dadurch wird das Interesse der Partheien gewahrt und der Zweck erreicht, daß der suspendirte Advokat von den öffentlichen Dienstverrichtungen ausgeschlossen wird. Eine besondere Verschärfung der Suspension, gerechtfertigt durch besondere Umstände des Falles, müßte es seyn, wenn der suspendirte Advokat auch von den Büreauarbeiten ausgeschlossen werden soll. Noch verdient eine Disciplinarstrafart, welche mehrere deutsche Gerichte gegen Advokaten zur Anwendung bringen, eine Erwähnung, nämlich die, daß der Advokat in der Sache, in welcher er den Fehler beging, z. B. eine Frist ꝛc., nicht mehr zur Anwaltschaft gelassen wird [13]. Diese Strafart verdient keine Billigung; sie steht in ihren Folgen im Mißverhältniß mit der Verschuldung. Ist das Vergehen wirklich groß, so ist es unpassend, blos in Bezug auf eine Sache, in welcher der Fehler verübt wurde, die Ausschließung auszusprechen; und eine allgemeine Suspension würde dann passender seyn. Gewöhnlich ist aber der Fehler, wegen welches diese Strafe erkannt wird, nur gering, während die Strafe doch empfindlich für den Advokaten ist, ihn in den Augen der

13) Mit Recht erklärt sich dagegen auch Hoffmann in Bopp's Mittheilungen. VI. S. 44.

Mitbürger herabsetzt, einen vielleicht wichtigen Prozeß ihm entzieht, und ihn des Vertrauens der Partheien beraubt. Vorzüglich vergessen aber die Gerichtshöfe, welche diese Strafart sich erlauben, daß sie, wenn kein Gesetz sie ermächtigt, dazu gar kein Recht haben, weil die Strafe die Parthie selbst trifft, die nun plötzlich in der Mitte des Prozesses ihres Vertreters beraubt wird, zu dem sie allein Vertrauen hatte; daß die Strafe eine Beschränkung der Freiheit der Vertreter enthält und daß oft große Nachtheile für die Parthei entstehen, die ihrem Advokaten wichtige Familiengeheimnisse anvertraute und in einem Momente ihn verlieren soll, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, und wo nur mit Mühe und nach langer Zeit ein neuer Advokat in den vielleicht höchst verwickelten Prozeß sich einstudiren kann.

Unsere bisherigen Vorschläge bezwecken einen allmähligen Übergang von den alten bestehenden Verhältnissen zu einer neuen besseren Einrichtung. Mögen diejenigen, welche darin eine zu beschränkte Wirksamkeit der Advokatencollegien finden, erwägen, daß die Gesetzgebung, welche einen langsam umgestaltenden Gang geht, oft sichrer zum Ziele kömmt, als diejenige, welche in neuen Experimenten sich gefällt, während die organischen die wahre Wirksamkeit des neuen Instituts bedingenden Umgebungen und die Menschen, auf welche die neuen Einrichtungen berechnet sind, deren Abänderung die Gesetzgebung nicht in ihrer Macht hat, die Alten bleiben.
